Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

AKADEMIESATZUNG

der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008 vom 09.05.2008), zuletzt geändert am 27. November 2025 (StAnz. Nr. 50 vom 12. Dezember 2025)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) und § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Akademiesatzung:

§ 1 Rechtsstellung und Gemeinnützigkeit

(1) Die nach § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung eingerichtete Akademie trägt die Bezeichnung „Ingenieurakademie Bayern Günter-Scholz-Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Akademie strebt keine Gewinnerzielung an, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Akademie ist insbesondere die Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung von beruflichen Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ingenieure aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten und für ihre Mitarbeiter sowie die Herausgabe von darauf bezogenen Schriften und Informationsmaterialien.

(2) Die Akademie fördert die wissenschaftliche und praxisbezogene Arbeit, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Planens und Bauens.

(3) Das Fort- und Weiterbildungsangebot der Akademie umfasst Veranstaltungen aller Art, insbesondere Vorträge, Tagungen, Seminare, Lehrgänge und Exkursionen. Diese können ebenso als Präsenzveranstaltung wie in digitaler Form konzipiert werden. Die regionalen Bedürfnisse in Bayern sollen dabei berücksichtigt werden.

(4) Die Akademie stellt für Fortbildungsveranstaltungen den Teilnehmern Bescheinigungen mit je einem Fortbildungspunkt pro 45 Minuten aus. Die persönliche und fachliche Eignung der Referenten muss gewährleistet werden.

§ 3 Finanzen

(1) Eine gesonderte Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben der Akademie im Haushalt der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau findet nur insoweit statt, als zusätzlich zu den Einnahmen jeweils die Gesamtaufwendungen der Titel Personalkosten, Referentenkosten und Sachkosten ohne weitere Untergliederung dargestellt werden. Der Ausschuss Haushalt und Finanzen kann auf Nachfrage im Einzelfall weitere Auskünfte erhalten.

(2) Die Erhebung von Teilnahmegebühren richtet sich nach § 10 der Gebührenordnung. Die Festlegung der Teilnahmegebühr durch die Geschäftsstelle berücksichtigt Art und Umfang der Veranstaltung, die der Kammer entstehenden Aufwendungen und orientiert sich auch daran, welche Typisierung der Akademieausschuss nach § 4 Abs. 1 Satz 3 vorgenommen hat.

§ 4 Akademiebeirat

(1) Es wird ein Akademiebeirat eingerichtet, der der Akademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 beratend zur Seite steht. Er beobachtet die technische Entwicklung des Bau- und Ingenieurwesens und kann Vorschläge zur Ausrichtung des Akademieprogramms und zu konkreten Fortbildungsmaßnahmen machen.

(2) Der Akademiebeirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und soll Vertreter der Hochschulen, der Bauverwaltung und der Bauwirtschaft einschließen. Er wird durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode eingesetzt. Mindestens ein Beiratsmitglied muss dem Vorstand angehören.

(3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und leitet sie ohne Ansehung der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode abberufen, wenn es eine Funktion nach Absatz 2 verliert, aufgrund der es in den Beirat berufen wurde.

(5) Nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands bleiben die bisherigen Beiratsmitglieder im Amt, bis der neu gewählte Vorstand den Akademiebeirat neu berufen hat.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rückwirkend zum 24.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Akademieausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 17.04.2002 (StAnz. Nr. 21/2002 vom 24.05.2002) außer Kraft.